



Haushaltssatzung der Stadt Trier für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Beratungsfolge: Stadtrat
Vorlage-Nr.: 503-1/2016
Zuständig: ZD/Finanzen
Berichterstatter: Oberbürgermeister Leibe

Datum: 15.12.2016

Antrag:

1. Der Stadtrat wolle die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 inklusive der Finanzplanung aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) beschließen.
2. Der Stadtrat legt die Wertgrenze nach § 4 Abs. 12 der Gemeindehaushaltsverordnung Rheinland-Pfalz (GemHVO) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit 100.000 Euro fest.
3. Mit Beschluss über die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird der Stellenplan in der vorgelegten Form als Stellenplan für die Jahre 2017 und 2018 beschlossen.
4. Der Stadtrat nimmt die in der Anlage beigefügten Ergebnisse der Anhörung der einzelnen Ortsbeiräte zu den Investitionen für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 zur Kenntnis.

Begründung:

Nach § 95 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.

Die Haushaltssatzung enthält nach § 95 Abs. 2 Satz 1 GemO – mindestens – die Festsetzung

1. des Haushaltsplanes unter Angabe des Gesamtbetrages
 - a. der Erträge und Aufwendungen sowie deren Saldo,
 - b. der ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen sowie des jeweiligen Saldos,
 - c. der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie des jeweiligen Saldos,
 - d. der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung),
 - e. der vorgesehenen Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
2. des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung,
3. der Steuersätze, soweit sie für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind.

Darüber hinaus können nach § 95 Abs. 2 Satz 2 GemO weitere Regelungen in der Haushaltssatzung aufgenommen werden, welche sich u.a. auf Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen bzw. den Stellenplan beziehen.

Vormerkungen

Wie bereits im Rahmen der Planungen für den Doppelhaushalt 2015/2016 praktiziert, werden von Seiten des Zentralen Dienstes/Finanzen wiederum zwei separate Drucksachen erstellt. Neben dieser Drucksache für die Verabschiedung des Haushaltes für die Jahre 2017 und 2018 gab es im Vorfeld eine eigenständige Drucksache für die Einbringung des Haushaltsplanentwurfes am 29.09.2016 (Drucksache 374/2016).

Im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt sind im Jahr 2015 erstmalig vorläufige Rechnungsergebnisse mit Stand Ende September 2016 hinterlegt. Diese Rechnungsergebnisse können sich im Zuge der Prüfung des Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 noch verändern.

Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Nach § 4 Abs. 12 Gemeindehaushaltsverordnung Rheinland-Pfalz (GemHVO) sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken oder die die vom Gemeinderat festgelegte Wertgrenze überschreiten, im jeweiligen Teilfinanzhaushalt einzeln darzustellen. Für den Doppelhaushalt 2017/2018 beabsichtigt die Verwaltung – analog zu den Doppelhaushalten der Vorjahre – dem Stadtrat die Wertgrenze für solche Auszahlungen im Bereich der Investitionen in Höhe von 100.000 Euro vorzuschlagen. Dies bedeutet, dass alle Investitionen, die Auszahlungen bis zu 100.000 Euro beinhalten und nur für ein Jahr angesetzt sind, nicht einzeln ausgewiesen, sondern in einer zusammengefassten Form dargestellt werden.

Die Festlegung dieser Wertgrenze erfolgt durch den Stadtrat in Form eines separaten Beschlusses im Rahmen dieser Drucksache.

Zentrale Veranschlagung des Aufwandes für Infrastruktur innerhalb der Verwaltung

Im Ergebnis- wie auch im investiven Finanzhaushalt wurden – wie bereits in vergangenen Doppelhaushalten praktiziert – die Ansätze für EDV, Büromöbel und sonstiger Büroausstattung zentral eingeplant. Im Bereich der EDV findet sich dieser zentrale konsumtive Ansatz beim Zentralen Organisations- und Informationstechnologieamt. Im investiven Bereich wurden die Ansätze für Büromöbel, sonstiger Büroausstattungen, etc. pro Teilhaushalt zentral eingeplant. Ersatz für die genannten Bereiche wird nur vorgenommen, wenn nachgewiesener Neubedarf besteht aufgrund neuer Arbeitsplätze, die mit vorhandenen Geräten nicht ausgestattet werden können oder wenn ein defektes Gerät ausgetauscht werden muss. Die erforderlichen Ersatzbeschaffungen müssen nachgewiesen, dokumentiert und zentral in einem Verfahren angemeldet und genehmigt werden.

Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung (§ 4 der Haushaltssatzung)

Aufgrund der prognostizierten Defizite muss der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung auf 600.000.000 Euro festgesetzt werden.

Abbildung von Internen Leistungsbeziehungen

Gemäß § 4 Abs. 9 Satz 2 Nr. 1 bis 5 GemHVO sind im Haushalt der Gemeinde zur Abbildung von internen Leistungsbeziehungen, interne Leistungsverrechnungen (ILV) durchzuführen. Hierbei geht es um die Notwendigkeit den vollständigen Ressourcenverbrauch, welcher bei der Leistungserstellung entsteht, darzustellen. Daher sind neben den der Verwaltung von externen Dritten in Rechnung gestellten Aufwendungen insbesondere auch Aufwendungen aus intern erbrachten Leistungen zu berücksichtigen. Bei solchen internen Leistungsbeziehungen handelt es sich um Dienstleistungen innerhalb der Verwaltung, also um Geschäftsvorfälle ohne Außenwirkung. Dabei werden Service- und Steuerungsleistungen unterschieden.

Serviceleistungen sind alle Leistungen, die von Servicebereichen innerhalb der Verwaltung (interne Dienstleister, wie z.B. Rechtsamt, Zentrales Organisations- und Informationstechnologieamt etc.) für andere Organisationseinheiten der Verwaltung erbracht werden. Charakteristisch für diese Leistungen ist, dass zwischen dem internen Leistungsabnehmer und dem internen Leistungserbringer eine Auftraggeber-/Auftragnehmerbeziehung besteht und sich die Leistungserbringung – hierunter insbesondere die Leistungsmenge – nach dem individuellen Bedarf des internen Nachfragers richtet. Der zu verrechnende Aufwand aus interner Leistungserbringung ergibt sich aus dem Produkt von abgenommener Leistungsmenge und kalkuliertem Preis (Leistungsmenge x Verrechnungspreis). Dabei werden die aus der internen Leistungsbeziehung resultierenden Beträge beim Leistungserbringer als Ertrag/Einzahlung und in gleicher Höhe beim Leistungsabnehmer als Aufwand/Auszahlung veranschlagt.

Steuerungsleistungen werden von Bereichen der Verwaltung erbracht, die die grundsätzliche Funktionsfähigkeit der Gesamtverwaltung sicherstellen. Hierzu zählen Leistungen, die unmittelbar der Gesamtsteuerung der Verwaltung dienen (wie z.B. Leistungen der Verwaltungsführung und Leistungen zur Führungsunterstützung) ebenso, wie Leistungen, die von herausgehobener Bedeutung für die Funktions- und Steuerungsfähigkeit der Verwaltung sind (wie z.B. Leistungen der Finanz- oder Personalverwaltung). Charakteristisch für diese Leistungen ist, dass der Leistungsabnehmer keinen unmittelbaren Einfluss auf die Erstellung und den Bezug der Leistungen hat. Die bei der Erstellung von

Steuerungsleistungen anfallenden Aufwendungen werden auch als **Overheadkosten** (Verwaltungsgemeinkosten) bezeichnet. Ihre Verrechnung auf die anderen Bereiche der Verwaltung kann auf Grund der fehlenden Auftraggeber- und Auftragnehmerbeziehung nicht verursachergerecht, sondern nur pauschal per Umlage mit einem einheitlichen Verteilungsschlüssel erfolgen. Das Umlageverfahren muss dabei einfach zu handhaben und transparent sein. Die Verrechnung der Overheadkosten erfolgt auf alle übrigen Leistungen (Nicht-Steuerungsleistungen) der Verwaltung entsprechend dem Anteil der Aufwendungen einer jeden Nicht-Steuerungsleistung an den Gesamtaufwendungen der Nicht-Steuerungsleistungen. Die aus der internen Leistungsbeziehung resultierenden Beträge werden beim Leistungserbringer als Ertrag/Einzahlungen und in gleicher Höhe beim Leistungsabnehmer als Aufwand/Auszahlung veranschlagt.

Bei der Inanspruchnahme von Fremdkapital in Form von Investitions- bzw. Liquiditätskrediten fallen **Zinsaufwendungen / -auszahlungen** an. Hierbei handelt es sich um „**zentrale Finanzleistungen**“, die im Teilhaushalt 1.4 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ (Produkt 610201) zu veranschlagen und auszuweisen sind. Ursächlich für die Aufnahme der Kredite ist die Erfüllung der kommunalen Aufgaben, die sich haushalterisch in den Produkten der Teilhaushalte niederschlagen. Um diesen Zusammenhang abzubilden, werden die Zinsen im produktorientierten städtischen Haushalt auf die Produkte weiterverrechnet, die zur Aufgabenerfüllung von der Verwaltung erbracht werden. Dies geschieht ebenfalls durch „Interne Leistungsverrechnung“. D.h. die Zinsen, welche den Teilhaushalt 1.4 belasten, werden in gleicher Höhe in den anderen Teilhaushalten, in welchen sich die zu belastenden Produkte befinden, als ILV-Aufwand dargestellt.

a) Zinsen für Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Zinsaufwendungen für Kredite, die der Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dienen, werden auf der Grundlage der durch die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen verursachten Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Berücksichtigung empfangener Zuwendungen auf die anderen Teilhaushalte und die darin befindlichen Produkte verrechnet.

b) Zinsen für Kredite zur Liquiditätssicherung

Zinsaufwendungen für Kredite zur Liquiditätssicherung werden auf die anderen Teilhaushalte und die darin befindlichen Produkte nach dem Volumen der dort veranschlagten zahlungswirksamen Aufwendungen verrechnet.

Darüber hinaus erfolgen seit dem Haushaltsjahr 2013 weitere interne Leistungsverrechnungen im Bereich der Gebäudewirtschaft Trier (GWT). Mit Beschluss vom 14.05.2012 (Drucksache 171/2012) hat der Stadtvorstand der Einführung eines Mieter-Vermietermodells zugestimmt. Im Rahmen der Umsetzung des Mieter-Vermietermodells der Stadt Trier wird sich die GWT zukünftig über Mieten, Nebenkosten, Dienstleistungen (die nicht in der Miete / den Nebenkosten enthalten sind) und über Projekte refinanzieren. Um dies im Haushalt darzustellen, wurde hierzu die interne Leistungsverrechnung „**Kaltmiete**“ und die interne Leistungsverrechnung „**Mietnebenkosten**“ eingeführt.

Kennzahlen

Gemäß § 4 Abs. 6 GemHVO sind in jedem Teilhaushalt die wesentlichen Produkte und deren Auftragsgrundlage, Ziele und Leistungen zu beschreiben sowie Leistungsmengen und Kennzahlen zu Zielvorgaben anzugeben. Kennzahlen dienen allgemein der Messung und Veranschaulichung von Sachverhalten. Sie führen die Fülle vorhandener Daten auf jeweils wenige Werte zusammen. Kennzahlen sind ein Steuerungsinstrument. Sie ermöglichen es der Kommune, ihre Leistungen und den Ressourceneinsatz genauer zu steuern und mögliche Abweichungen eher zu erkennen. Erkenntnisse hierzu liefern Zeitvergleiche oder auch Soll- bzw. Plan-Ist-Vergleiche von Kennzahlenwerten. Im Haushaltsplan werden die folgenden Kennzahlen verwendet:

a) Leistungsmengenkennzahl

Zu jeder Leistung (mit Ausnahme der Leistungen im Teilhaushalt 1.4 – Allgemeine Finanzwirtschaft) wird die Leistungs- bzw. Ausbringungsmenge in Form von Leistungsmengenkennzahlen angegeben. Die Leistungsmengenkennzahlen sind daran zu erkennen, dass sie mit „LM“ beginnen. Diese Kennzahlen ermöglichen beispielsweise Aussagen zur Quantität der Leistungserstellung und dienen der Ermittlung von Stückkosten.

b) Kennzahlen zu Zielvorgaben

Zu einzelnen Leistungen wurden spezifische Zielkennzahlen definiert. Sie sind daran zu erkennen, dass sie mit „ZK“ beginnen. Diese Kennzahlen sind immer im direkten Zusammenhang mit den Zielen zu interpretieren, die bei den Produkten beschrieben sind. Sie dienen dazu, die Zielerreichung messbar und überprüfbar zu machen.

c) Finanzkennzahlen

Da der Haushaltsplan formal produktorientiert strukturiert ist, enthält er grundsätzlich keine Finanzdaten auf der Ebene der Leistungen. Aus diesem Grunde werden in Form von Kennzahlen zumindest die **Erlöse** (Kennzahl „FK0001“) und **Kosten** je Leistung dargestellt, wobei diese nach Kosten ohne ILV-Overhead („FK0002“) und ILV-

Overheadkosten („FK0003“) differenziert abgebildet werden.

d) Betriebswirtschaftliche Kennzahlen

Mit der Gegenüberstellung der Kosten und Leistungsmengen je Leistung lassen sich die **Stückkosten** ermitteln (Kennzahl „BK0001“). Diese Kennzahl zeigt, in welcher Höhe mit Kosten je Leistungseinheit zu rechnen ist. Aus der Relation der Erlöse und Kosten je Leistung wird der **Kostendeckungsgrad** ermittelt. Durch diese Kennzahl, die zwischen Kostendeckungsgrad vor ILV-Overhead („BK0002“) und Kostendeckungsgrad nach ILV-Overhead („BK0003“) differenziert, wird deutlich, in welchem prozentualen Umfang die geplanten Kosten durch die geplanten Erlöse der Leistung gedeckt sind.

Genderperspektive – Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern:

In jedem Politikbereich und auf allen Ebenen sollen die unterschiedlichen Ausgangsbedingungen und Auswirkungen auf die Geschlechter berücksichtigt werden, um eine tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu erreichen. **Gender Mainstreaming** als durchgängiges Handlungsprinzip bedeutet somit die systematische Einbeziehung der jeweiligen Situation, der Prioritäten und der Bedürfnisse von Frauen und Männern in alle politischen Handlungsfelder bei Planung, Durchführung und Auswertung von Maßnahmen.

Der Grundgedanke von **Gender Budgeting** ist die Feststellung, dass es keine geschlechtsneutrale Haushaltspolitik gibt. Alle Politikbereiche haben direkte oder indirekte Auswirkungen auf Frauen und Männer, Mädchen und Jungen. Gender Budgeting zielt auf Transparenz und prüft die Verteilung öffentlicher Mittel auf Frauen und Männer ebenso wie die Wirkung haushaltsbezogener Maßnahmen auf die Ressourcen Geld und Zeit sowie bezahlte und unbezahlte Arbeit. Durch die Anwendung von Gender Budgeting werden die vorhandenen Mittel zielgruppenorientierter und passgenauer eingesetzt.

Gender-Kennzahlen

Zu einzelnen Leistungen im Jugendhilfe- sowie im Sportbereich wurden Gender-Kennzahlen definiert, mit denen erstmals die Geschlechterverhältnisse sichtbar werden. So wird der Bestand der Hilfeempfänger unterschieden nach der „Anzahl weibliche Hilfeempfänger“ (Kennzahl „GK0001“) und „Anzahl männliche Hilfeempfänger“ (Kennzahl „GK0002“). Darüber hinaus sollen weitere Gender-Kennzahlen definiert werden, die geeignet sind, die bei den Produkten beschriebenen Ziele und deren Erreichung messbar zu machen.

Maßnahmen in den Stadtteilen

Der Stadtrat hat den Ortsbeiräten mit Beschluss vom 14.07.2016 (DS 140/2016) für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 ein Vorschlagsrecht für kleinere Maßnahmen, die der Erhaltung und Bewahrung der öffentlichen Infrastruktur in dem jeweiligen Ortsbezirk dienen, eingeräumt. Die Ortsbeiräte wurden gebeten Vorschläge in Höhe von insgesamt 400.000 Euro pro Jahr bis spätestens zum 04.11.2016 bei der Verwaltung einzureichen. Der Stadtrat wird im Rahmen der Haushaltsberatungen über die Gesamthöhe des Budgets entscheiden.

Änderungen Etatberatungen

Die während den ganztägigen Etatberatungen am 29. und 30.11.2016 im Steuerungsausschuss gefassten Beschlüsse wurden in die Haushaltsplanung eingearbeitet. Ebenfalls wurden die von den einzelnen Dezernaten vorgelegten fortgeschriebenen Änderungsnachweise in die Haushaltsplanung übernommen.

-

Anlagen:

- 1) Haushaltssatzung der Stadt Trier für die Haushaltsjahre 2017 und 2018
- 2) Haushaltsplan der Stadt Trier für die Haushaltsjahre 2017 und 2018
(Anlage nur über ALLRISnet einsehbar)
- 3) Anlagen zum Haushaltsplan der Stadt Trier für die Haushaltsjahre 2017 und 2018
(Anlage nur über ALLRISnet einsehbar)
- 4) Pflichtanlage zum Haushaltsplan der Stadt Trier für die Haushaltsjahre 2017 und 2018:
Konsolidierungsmaßnahmen im KEF-RP
(Anlage nur über ALLRISnet einsehbar)
- 5) Vorschläge zum Entwurf der Haushaltsplanung im Rahmen der Bürgerbeteiligung gemäß § 97 Absatz 1 GemO
(Anlage nur über ALLRISnet einsehbar – Inhalt der Drucksache 503/2016)
- 6) Vorschläge zur Zentralen Fortschreibung (Änderungsdienst) im Rahmen der Bürgerbeteiligung gemäß § 97 Absatz 1 GemO
(Anlage nur über ALLRISnet einsehbar – Inhalt der Drucksache 503/2016)
- 7) Ergebnisse der Anhörung der einzelnen Ortsbeiräte zu den Investitionen für die Haushaltsjahre 2017 und 2018
(Anlage nur über ALLRISnet einsehbar – Inhalt der Drucksache 503/2016)

- 8) Zusammenstellung der „Maßnahmen in den Stadtteilen“ für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 nach Ortsbezirken
(Anlage nur über ALLRISnet einsehbar – Inhalt der Drucksache 503/2016)
- 9) Stellenplanveränderungen für die Haushaltsjahre 2017 und 2018
- 10) Stellenplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018
(Anlage nur über ALLRISnet einsehbar)
- 11) Entwicklung der Beteiligungsunternehmen und Zweckverbände – KgÜ
(Anlage nur über ALLRISnet einsehbar)
- 12) Strukturpapier zur Haushaltsplanung 2017 und 2018 – Stand: Verabschiedung Stadtrat am 15.12.2016

-